

Satzung

der Schützenbruderschaft St. Vitus 1850 Bödefeld-Freiheit und -Land e.V.

in der Neufassung vom 21.03.2009
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2010

§ 1 – Name und Sitz

- (1) ¹Die „Schützenbruderschaft St. Vitus 1850 Bödefeld-Freiheit und -Land e.V.“ (im Weiteren: Schützenbruderschaft St. Vitus) ist durch Beschluss der Versammlung vom 1. Juni 1947 aus der 1850 gegründeten Schützengesellschaft Bödefeld hervorgegangen. ²Zum Patron und Schutzheiligen der Bruderschaft wurde St. Vitus gewählt. ³Somit trägt die Bruderschaft den Namen Schützenbruderschaft St. Vitus.
- (2) ¹Sitz der Schützenbruderschaft St. Vitus ist Schmallebenberg, Ortsteil Bödefeld. ²Die Eintragung der Schützenbruderschaft St. Vitus in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Schmallebenberg unter VR 125. ³Die Schützenbruderschaft St. Vitus ist Mitglied des Kreis-Schützenbundes Meschede und über diesen dem Sauerländischen Schützenbund angeschlossen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

- (1) ¹Die Schützenbruderschaft St. Vitus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Gemäß den Satzungen und dem Programm des Sauerländischen Schützenbundes und unter Berücksichtigung der Devise
„Glaube - Sitte - Heimat“
betrachtet die Schützenbruderschaft St. Vitus als Hauptzweck und vornehmste Aufgaben:
 - a) die Hochachtung des Gottesdienstes und die Pflege eines gesitteten Lebens in Familie und Gemeinde,
 - b) die Pflege und Wahrung eines echten Heimat- und Volksbrauchtums, tätiger Nächstenliebe und sozialen Gemeinschaftssinnes,
 - c) die Mitglieder und Nahestehenden für christlich orientierte Mitarbeit am öffentlichen Wohle zu erziehen,
 - d) die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, vor allem am Kirchengang, an Prozessionen und
 - e) die alljährliche Veranstaltung eines Schützen-Volksfestes, das möglichst am Sonntag nach dem Feste des Heiligen Vitus, des Schützenpatrons unserer Schützenbruderschaft, als äußerer Ausdruck heimatverbundenen Volkstums gefeiert werden soll.
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) ¹Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ²Bei Bedarf können bestimmte Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) von Mitgliedern ausgeübt werden. ³Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. ⁴Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. ⁵Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, einen Dritten mit Tätigkeiten für die Schützenbruderschaft St. Vitus gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (4) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrkirche zu Bödefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Aufnahme
 - ¹Mitglied der Schützenbruderschaft St. Vitus kann jede männliche Person werden, die
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) sich mit der Heimat verbunden fühlt,
 - c) die Satzungen der Schützenbruderschaft anerkennt,
 - d) christliches Gedankengut vertritt und
 - e) die bürgerlichen Ehrenrechte hat.
 - ²Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ³Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung und Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Rechte und Pflichten der Mitglieder
Jeder Schützenbruder hat
 - a) das Recht und die Pflicht, an allen Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen und ein Ehrenamt in der Schützenbruderschaft nach Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zu übernehmen,
 - b) das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich bei dem Vorstand der Schützenbruderschaft zu beantragen, sofern dem Antrag eine Unterschriftenliste, in der mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder die Dringlichkeit und Notwendigkeit des Antrages durch ihre Unterschrift bestätigen, beigefügt ist,
 - c) die Pflicht, für die Grundsätze und die Interessen sowie die Belange der Schützenbruderschaft einzutreten, ihre Ziele zu fördern, sich am Vereinsleben zu beteiligen, die

festgesetzten Beiträge zu entrichten, Schaden vom Eigentum der Schützenbruderschaft abzuwehren und alles zu tun, um ihr Ansehen zu mehren.

(3) Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt infolge freiwilliger Abmeldung,
- c) Ausschluss.

²Die Abmeldung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen und wird wirksam, auch bezüglich der Beitragspflicht, erst mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

³Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2) nicht bzw. nicht mehr erfüllt, oder wer:

- sich bei Vereinsveranstaltungen oder sonstigen in der Halle stattfindenden Veranstaltungen den Anordnungen des Vorstandes oder anderer aufsichtführender Personen gröblich widersetzt,
- sich auf Vereinsveranstaltungen und auch auf anderen in der Halle stattfindenden Veranstaltungen ungebührlich benimmt,
- bewusst den Interessen, die dem Nutzen und Wohle der Schützenbruderschaft dienen, entgegenarbeitet,
- mutwillig und vorsätzlich Eigentum und Einrichtungen der Schützenbruderschaft beschädigt oder zerstört,
- seinen Verpflichtungen gegenüber der Schützenbruderschaft trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt.

⁴Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und kann für immer oder eine befristete Zeit ausgesprochen werden.

(4) Nichtmitglieder

Unter denselben Voraussetzungen (Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c Punkt 1 bis 4) kann auch Nichtmitgliedern das Betreten der Halle bei Veranstaltungen untersagt werden.

(5) Ehrenmitglieder und ihre Ernennung

¹ Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Schützenbrüder, die sich um die Schützenbruderschaft St. Vitus besondere Verdienste erworben haben,
- b) solche (männliche) Personen, die auch ohne Zugehörigkeit zur Schützenbruderschaft St. Vitus die Grundsätze und Interessen derselben besonders tätig und fördernd unterstützt haben.

²Zu ihrer Ernennung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung. ³Der Beschluss wird durch feierliche Überreichung einer Ernennungsurkunde in der Generalversammlung oder auf dem Schützenfest vollzogen. ⁴Der bei allen Verleihungen gleiche Wortlaut der Urkunde ist folgender:

⁵„Die Schützenbruderschaft St. Vitus Bödefeld-Freiheit und -Land ernennt hiermit Herrn N. N. in Anerkennung seiner um die Schützenbruderschaft erworbenen Verdienste zu ihrem Ehrenmitglied.“

⁶Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft St. Vitus freien Eintritt.

(6) Jubilare

¹Mitglieder, die der Schützenbruderschaft ununterbrochen 25, 40 und jeweils weitere 10 Jahre angehören, erhalten ein Ehrenabzeichen.

²Die vorherige Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft St. Vitus und auch bei anderen Bruderschaften wird angerechnet.

³Mitglieder der Schützenbruderschaft, die vor 25, 40 und jeweils weitere 10 Jahre Schützenkönig, Vizekönig oder Kaiser waren, werden am ersten Schützenfesttag (Samstag) entsprechend geehrt.

⁴Mitglieder, die eine von der Generalversammlung festgesetzte Altersgrenze erreicht haben, sind beitragsfrei und haben an den Schützenfesten freien Zutritt zur Halle, sofern sie der Schützenbruderschaft St. Vitus mindestens 15 Jahre als Mitglied angehört hat.

§ 3 a – Mitgliedbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Der Jahresbeitrag ist im Monate vor dem Schützenfest zu entrichten. ³Die Höhe der Beiträge bestimmt die Generalversammlung (siehe § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5).

§ 4 – Organe der Schützenbruderschaft

(1) ¹Oberstes Organ der Schützenbruderschaft St. Vitus ist die Generalversammlung, die im Frühjahr eines jeden Jahres stattfindet.

²Außerordentliche Generalversammlungen sind jederzeit zulässig, wenn der Vorstand eine solche für erforderlich hält oder aber 10 vom Hundert der Mitglieder unter Vorlage einer Unterschriftenliste diese vom Vorstand verlangen (siehe § 3 Abs. 2 b). ³In diesem Falle muss die Einberufung zu der außerordentlichen Generalversammlung binnen vier Wochen erfolgen.

⁴Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. ⁵Die Einberufung soll schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. ⁶Die Frist beginnt mit dem Tage nach Aufgabe zur Post. ⁷Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Schützenbruderschaft St. Vitus bekannte gegebenen Anschrift gerichtet war.

⁸Dringende Anträge der Mitglieder, die auf die Tagesordnung gebracht werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

(2) ¹Ständige Punkte der Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Verlesen des Protokolls der vergangenen Generalversammlung
- b) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes über Aktivitäten, Entwicklungen der Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres, über sonstige geschäftliche Angelegenheiten und den Kassenstand im Allgemeinen,

- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Verschiedenes.

²Die ordentliche Generalversammlung entscheidet, beschließt und tätigt insbesondere über:

1. die Genehmigung des Protokolls der vergangenen Generalversammlung,
 2. die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer,
 3. die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
 4. die Wahl von Ausschüssen, die dem Vorstand bei der Durchführung und Erledigung besonderer Aufgaben, die nicht im Rahmen der üblichen Vorstandsarbeit liegen, beratend zur Seite stehen,
 5. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Mitglieder Sonderbeiträge,
 6. Verträge, die die Schützenbruderschaft über höhere Beträge verpflichten als die in der Generalversammlung für das alleinige Verfügungsrecht des Vorstandes festgesetzten Beträge, sowie über jede weitere Sonderbevollmächtigung des Vorstandes,
 7. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und anderen Vermögenswerten der Schützenbruderschaft,
 8. über den Erlass und die Änderung der Vereinsatzung,
 9. über die Auflösung der Schützenbruderschaft.
- (3) ¹Mit Ausnahme der Auflösung der Bruderschaft werden alle Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Die Abstimmung kann öffentlich oder geheim erfolgen.
- (4) ¹Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ²Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und solche Stimmabgaben, die wirksam angefochten wurden, bleiben außer Betracht. ³Für Beschlüsse über die oben stehenden Punkte 7 und 8 ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴Außerdem ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder anwesend ist.
- (5) ¹Der Verlauf der Generalversammlung, besonders aber die gefassten Beschlüsse, sind in das Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen. ²Über die Zahl der anwesenden Mitglieder ist eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen und diese dem Protokoll beizufügen.
- (6) ¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
b) den Beisitzern.
- ²Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
a) Ersten Vorsitzenden,
b) Zweiten Vorsitzenden,
c) Geschäftsführer,
d) Kassierer.

³Als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre der Schützenbruderschaft als Mitglied angehören.

- (7) ¹Um der Schützenbruderschaft einen arbeitsfähigen und sachkundigen geschäftsführenden Vorstand zu erhalten, erfolgt die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. ²Dabei haben die Wahlen zum ersten Vorsitzenden und Geschäftsführer sowie zweiten Vorsitzenden und Kassierer grundsätzlich in unterschiedlichen Jahren zu erfolgen. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen, falls mehrere Vorschläge gemacht werden bzw. sofern dies beantragt wird, durch geheime Stimmabgabe, ansonsten durch Handzeichen. ⁵Es genügt einfache Mehrheit.

⁶Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder scheidern - außer durch Tod oder Amtsniederlegung - erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. ⁷Die Amtsdauer erhöht sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate. ⁸Bei vorzeitigen Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. ⁹Das gilt auch für den Fall, dass die Generalversammlung keinen Nachfolger wählt oder wählen kann. ¹⁰Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder die Zusammenlegung der Ämter förderlich erscheint.

- (8) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist für die Leitung der Schützenbruderschaft und die Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse verantwortlich. ²Er vertritt die Schützenbruderschaft in allen Angelegenheiten derselben und sorgt für die Beachtung der Satzung der Schützenbruderschaft nach innen und außen. ³Ihm obliegt die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie die Festsetzung und Aufstellung der Tagesordnung für dieselbe. ⁴Ihm obliegt auch die Vorbereitung und Leitung des Schützenfestes und anderer Vereinsveranstaltungen sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung bei eigenen Veranstaltungen und ebenso bei in der Halle stattfindenden Veranstaltungen anderer Vereine oder Personen. ⁵Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen der Schützenbruderschaft St. Vitus in seiner Gesamtheit. ⁶Die Schützenbruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- (9) ¹Der erste Vorsitzende beruft die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. ²Der zweite Vorsitzende hat den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall zu vertreten.

- (10) ¹Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den gesamten Schrift- und Geschäftsverkehr der Schützenbruderschaft St. Vitus. ²Im Bedarfsfall kann ein Schriftführer benannt werden. ³Jedes Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden. ⁴Der jeweilige Geschäftsführer gilt unwiderruflich als ermächtigt, im Namen des geschäftsführenden Vorstandes alle Anmeldungen zum Vereins-

register vorzunehmen und ggfl. gegen Entscheidungen des Registergerichtes Beschwerde einzulegen.

- (11) ¹Der Kassierer ist verantwortlich für die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft. ²Er hat alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Vermögens- und Kassenlage zu geben.
- (12) ¹Die Prüfung der Jahresrechnung und Kassenverhältnisse erfolgt durch zwei jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung zu wählende Kassenprüfer. ²Die Wahl der Kassenprüfer hat grundsätzlich um ein Jahr versetzt zu erfolgen. ³Neugewählte Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden. ⁴Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (13) ¹Beisitzer sind:
- a) die Offiziere, Zugführer und Fähnriche der Schützenbruderschaft,
 - b) der jeweilige Schützenkönig und der Vizekönig und
 - c) der jeweilige katholische Pfarrer von Bödefeld oder der von ihm beauftragte Geistliche als Präses der Schützenbruderschaft.
- ²Die Generalversammlung kann bei Bedarf weitere Beisitzer auf die Dauer von drei Jahren wählen. ³Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Beisitzer haben vor allem die Aufgabe, wichtige Entscheidungen mit zu treffen und den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen.
- (14) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung durch den ersten Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. ²Von diesen Sitzungen soll ein kurzes Protokoll gefertigt werden, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (15) ¹Schützenkönig können nur solche Mitglieder werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre der Schützenbruderschaft als Mitglied angehören. ²Die vom König erwählte Schützenkönigin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. ³Vizekönig können Mitglieder schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden, sofern sie der Schützenbruderschaft ein Jahr als Mitglied angehören. ⁴Der Vizekönig darf sich eine Vizekönigin aus erwählen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. ⁵Der Schützenkönig und der Vizekönig sind gehalten am Brauchtum der Bruderschaft teilzunehmen, wie z.B. die Teilnahme am Kirchengang, an Prozessionen und Wallfahrten.

§ 5 – Eigentum der Schützenbruderschaft

- (1) Als eigentumsmäßige Vermögenswerte besitzt die Schützenbruderschaft St. Vitus
1. den Grundbesitz - in Bödefeld an der St. Vitus-Schützenstraße gelegen - eingetragen im Grundbuch von Bödefeld, Blatt 87,
 2. die auf dem vorgenannten Grundbesitz erbaute Schützenhalle,
 3. das Inventar der Schützenhalle,

4. sonstige Einrichtungen und technische Anlagen in der Schützenhalle,
5. sämtliche bauliche Anlagen an der Vogeltange,
6. verschiedene in besonderer Aufstellungsliste registrierte Vermögenswerte

- (2) ¹Die Schützenhalle mit Inventar und allen weiteren Anlagen dient in erster Linie den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft.

²Jedoch wird die Schützenhalle mit Inventar usw. auch anderen Vereinen, Verbänden, Unternehmen und Personen zur Verfügung gestellt, sofern

1. deren Veranstaltungen nicht den Grundsätzen der Schützenbruderschaft, wie sie in § 2 dieser Satzung ausgedrückt sind, entgegenstehen und
2. die Reparaturkosten, die infolge dieser Veranstaltungen entstehen, von dem betreffenden Verein oder Veranstalter übernommen werden.

³Der Vorstand kann außerdem einen Mietvertrag zur Bedingung machen.

- (3) ¹Die in Absatz 1 genannten Eigentumswerte zu wahren, zu pflegen und zu erhalten, ist für den jeweiligen Vorstand der Schützenbruderschaft, aber letzten Endes auch für jeden Schützenbruder, eine bindende und ehrende Verpflichtung. ²Die Schlüsselgewalt für die Schützenhalle haben die vom Vorstand der Schützenbruderschaft bestellten Vorstandsmitglieder. ³Sobald Vereine, Verbände, Unternehmen und Personen infolge von Veranstaltungen oder bei Vorbereitungen für dieselben und Trainingsabenden den Schlüssel benötigen, wird der Schlüssel nur an solche Personen entliehen, die auch dem Vorstand der Schützenbruderschaft schriftlich bestätigen können, dass sie für ihren Verein oder Auftraggeber aufsichtführend und verantwortlich zuständig sind.

⁴Damit die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist, haben die Mitglieder des Vorstandes der Schützenbruderschaft St. Vitus grundsätzlich zu allen Veranstaltungen einschließlich der Veranstaltungen anderer Vereine, Verbände, Unternehmen und Personen, die in der Halle stattfinden, freien Zutritt.

§ 6 – Geschäftsjahr der Schützenbruderschaft

Als Geschäftsjahr für die Schützenbruderschaft St. Vitus ist das laufende Kalenderjahr festgelegt.

§ 7 – Auflösung der Schützenbruderschaft

- (1) ¹Über die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur eine eigens dafür einberufene Generalversammlung beschließen, wenn in dieser mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. ²Ist die Generalversammlung für die Auflösung der Schützenbruderschaft nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand nach einem Monat eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die als in jedem Fall beschlussfähig gilt.
- (2) ¹Die Abstimmung erfolgt öffentlich und namentlich. ²In jedem Fall ist für die Auflösung der Schützenbruderschaft eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Schützenbrüder erforderlich.

- (3) Eine Umbenennung oder Namensänderung der Schützenbruderschaft St. Vitus, die freiwillig erfolgt oder zwangsläufig erfolgen muss, gilt nicht als Auflösung der Bruderschaft, sofern nach § 2 Zweck und Aufgaben die gleichen bleiben.

§ 8 – Ausführungsbestimmungen

Soweit Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erforderlich sind, werden sie vom gesamten Vorstand erlassen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Schmallenberg-Bödefeld, 20.03.2010

Die vorstehende Satzung wurde am 02.08.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg (Gesch. Zeichen VR 60125) eingetragen.